



Datum: 23.10.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Frau Lingemann
----------------	------------------------------------	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					

TOP: Bildung von Ausschüssen und Festlegung der Mitgliederzahl

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt:

A) Bildung von Ausschüssen

Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Jugendhilfeausschuss
Wahlprüfungsausschuss

Folgende freiwillige Ausschüsse werden gebildet:

Ausschuss für Technik und Umwelt
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales, und Kultur

Bei der Beschlussfassung zu A) hat der Bürgermeister Stimmrecht

B) Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

Haupt- und Finanzausschuss

15 Ratsmitglieder zzgl. Bürgermeister als Vorsitzender (kraft GO NRW)

Ausschuss für Technik und Umwelt

15 Mitglieder, max. 6 sachkundige Bürger

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales, und Kultur

15 Mitglieder, max. 6 sachkundige Bürger
sowie 1 Vertreter/in der Schulen zur ständigen Beratung mit Stellvertretung, beschränkt auf Gegenstände des Schulausschusses

Jugendhilfeausschuss

Die Zusammensetzung richtet sich nach § 71 SGB VIII i.V.m. §§ 4 u. 5 AG-KJHG NRW und der Satzung des Jugendamtes.

Insgesamt 23 Mitglieder, davon

15 stimmberechtigte Mitglieder, davon

9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII

6 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden, § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII

8 beratende Mitglieder

Rechnungsprüfungsausschuss

9 Mitglieder, max. 3 sachkundige Bürger

Wahlprüfungsausschuss

9 Ratsmitglieder

Bei der Beschlussfassung zu B) hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

2. Sachverhalt und Begründung:**A) Allgemeines**

Der Rat kann nach § 57 Abs. 1 GO NRW Ausschüsse bilden. Ungeachtet dieser Kann-Regelung ist der Rat jedoch nicht generell frei in seiner Entscheidung, ob und welche Ausschüsse er bilden will. So sieht bereits die Gemeindeordnung selbst sog. Pflichtausschüsse vor. Darüber hinaus ergibt sich aus verschiedenen Sondergesetzen das Erfordernis zur Ausschussbildung.

Die Ausschüsse sollen die Ratsentscheidungen vorbereiten, indem sie Empfehlungen zur Beschlussfassung aussprechen. Sie sollen aber auch eigenständig über Angelegenheiten entscheiden, über die sie kraft Gesetzes entscheidungsbefugt sind oder die ihnen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Entscheidung übertragen worden sind.

B) Derzeitige Ausschussstruktur

Folgende Ausschüsse sind derzeit eingerichtet:

1. Pflichtausschüsse1.1 - nach der Gemeindeordnung (§ 57 Abs. 2 GO NRW)

1.1.1 Hauptausschuss

1.1.2 Finanzausschuss

Entsprechend der Ermächtigung in § 57 Abs. 2 GO NRW werden durch Ratsbeschluss (Zuständigkeitsordnung) die Aufgaben des Finanzausschusses über alle bisherigen Wahlperioden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Bisherige Besetzung: 15 Personen + Bürgermeister als Vorsitzender und mit Stimmrecht

1.1.3 Rechnungsprüfungsausschuss

Bisherige Besetzung: 9 Personen, davon max. 3 sachkundige Bürger

1.2. - nach sondergesetzlichen Vorschriften

1.2.1 Jugendhilfeausschuss nach § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Die Zusammensetzung regelt sich nach § 71 SGB VIII i.V.m. §§ 4 u. 5 AG-KJHG NRW und der Satzung des Jugendamtes. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist auf max. 15 Personen begrenzt, einschl. der Vorsitzenden/des Vorsitzenden (§ 4 Abs. 1 AG-KJHG).

Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Lt. Jugendamtssatzung gehören dem Jugendhilfeausschuss 23 Mitglieder an, davon 15 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII
- 6 Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen

Außerdem

8 beratende Mitglieder

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte(r) Vertreterin/Vertreter;
- b) der/die Leiter(in) des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin / ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin / ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichts Arnsberg bestellt wird;
- d) eine Vertreterin / ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der/die von der Direktorin / dem Direktor der Agentur für Arbeit bestellt wird;
- e) eine Vertreterin / ein Vertreter der Schulen, der/die vom Schuldezernat der Bezirksregierung bestellt wird;
- f) eine Vertreterin / ein Vertreter der Polizei, der/die vom Landrat des Hochsauerlandkreises als Kreispolizeibehörde in Meschede bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird;

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann (18. Lebensjahr vollendet und Hauptwohnsitz in Schmallenberg). Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

1.2.2 Wahlprüfungsausschuss nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Besetzung Wahlprüfungsausschuss Kommunalwahl 2020: 9 Ratsmitglieder

1.2.3 Wahlausschuss nach § 2 (KWahlG)

Der Wahlausschuss ist bereits gebildet und kann im weiteren Verlauf unberücksichtigt bleiben, da er erst wieder vor der Kommunalwahl 2030 neu zu besetzen ist und auf die Ausschussvorsitze keinen Einfluss hat.

1.2.4 Denkmalausschuss nach § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG)

Die Stadt als Untere Denkmalbehörde ist verpflichtet, einen Ausschuss für die Aufgaben nach dem DSchG zu bestimmen. Der Rat regelt durch **Satzung**, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. Diese Aufgabe ist durch Hauptsatzungsregelung dem Technischen Ausschuss zugewiesen.

2. Freiwillige Ausschüsse

2.1 Technischer Ausschuss

Bisherige Besetzung: 15 Mitglieder, davon max. 6 sachkundige Bürger

Hierzu liegt der Vorschlag vor, den Technischen Ausschuss umzubenennen in Ausschuss für Technik und Umwelt.

2.2 Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur

Bisherige Besetzung: 15 Mitglieder, davon max. 6 sachkundige Bürger

zzgl. je ein von der Kath. und Ev. Kirche benannter Vertreter mit beratender Stimme, deren Mitwirkung nach § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW auf Schulangelegenheiten beschränkt ist.

In den letzten Wahlperioden wurde von der Möglichkeit, nach § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW Vertreterinnen und Vertreter der Schulen, deren Mitwirkung ebenfalls auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt ist, zur ständigen Beratung zu berufen, kein Gebrauch gemacht. Möchte der Rat ein beratendes Mitglied aus diesem Kreis berufen, sollte er diesbezüglich einen entsprechenden Beschluss fassen. Im Vorfeld wurde seitens der Schulen Interesse an einer beratenden Mitwirkung im Schulausschuss bekundet und seitens der Verwaltung diese Beteiligungsmöglichkeit signalisiert.

C) Verfahren zur Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Mitgliederzahl

Von der Stadtvertretung ist zunächst festzulegen, welche Ausschüsse sie neben den Pflichtausschüssen bilden will. Hierfür ist ein Mehrheitsbeschluss ausreichend. Obwohl hinsichtlich der Pflichtausschüsse der Mehrheitsbeschluss nur konstitutive Bedeutung hat, wird empfohlen, im Ratsbeschluss alle zu bildenden Ausschüsse aufzuführen.

Bei der Beschlussfassung über die Bildung der Ausschüsse hat der Bürgermeister Stimmrecht, nicht aber bei der Regelung der Zusammensetzung und der Befugnisse.

Im zweiten Schritt hat der Rat die Zahl der Ausschussmitglieder festzulegen. Diese Entscheidung trifft der Rat grundsätzlich nach freiem Ermessen; sondergesetzliche Vorschriften wie §§ 4 u. 5 AG KJHG sind zu beachten. Die Regelungsbefugnis des Rates bei der Festlegung der Ausschussgröße erfährt auch keine Einschränkung dergestalt, dass sämtliche Fraktionen in den Ausschüssen mit beschließender Stimme vertreten sein müssen. Der Minderheitenschutz zwingt den Rat nicht zu einer entsprechenden Festlegung. Fraktionen, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Ausschuss vertreten sind, haben das Recht, nach § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO NRW beratende Ausschussmitglieder (Ratsmitglied oder sachkundige Bürger) zu benennen. Dieser Anspruch gilt lt. Urteil OVG NRW vom 02.03.2004 nicht für den Jugendhilfeausschuss.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Grundmandatsregelung für Ratsmitglieder ohne Fraktionsstatus. Nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse - mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses - als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die benannte Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der

Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Personen nicht mitgezählt.

Nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg soll die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade sein.

Im nächsten Schritt hat der Rat darüber zu entscheiden, wie die Ausschüsse im Einzelnen zusammengesetzt sein sollen. Es geht letztendlich um die Festlegung des Anteils der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger und ggf. der sachkundigen Einwohner.

Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW können zu den Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses und sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können (d. h. sie müssen die Wahlbarkeitsvoraussetzungen für den Rat erfüllen - passives Wahlrecht), bestellt werden. Sachkundige Bürger besitzen Stimmrecht im Ausschuss.

Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen sachkundige Einwohner, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, angehören (§ 58 Abs. 4 GO NRW).

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist zu beachten, dass nach § 58 Abs. 3 GO NRW keine sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner dem Hauptausschuss angehören dürfen. Weiter ist zu beachten, dass nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW die Zahl der sachkundigen Bürger die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf (abweichend Jugendhilfeausschuss wegen der sondergesetzlichen Zusammensetzung, jedoch mind. zwei Ratsmitglieder). Zudem sind Ausschüsse nur dann beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Zahl der sachkundigen Bürger deutlich niedriger anzusetzen. Dabei kann der Rat den Anteil der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürger zahlenmäßig verbindlich festschreiben, zulässig ist aber auch eine Regelung, die Zahl der sachkundigen Bürger als Obergrenze festzulegen, ohne dass diese Zahl auch "ausgeschöpft" werden muss.

Weiter sollte entschieden werden, ob stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt werden und in welcher Form die Vertretungsfolge geregelt wird. Unzulässig ist, den einzelnen Fraktionen oder Gruppen die Regelung der Reihenfolge zur freien Verfügung zu überlassen. Grundsätzlich bewährt hat sich in der Vergangenheit die Wahl persönlicher Stellvertreter.